

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KINDERBETREUUNG

HILFSWERK NIEDERÖSTERREICH Betriebs GmbH
(nachfolgend kurz „Hilfswerk Niederösterreich“)
Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten, FN 475069g
T 05/ 9249-0 | service@noe.hilfswerk.at | www.noe.hilfswerk.at

KBE: Kinderbetreuungseinrichtung
KIGA: (Privat)kindergarten
KT: Kindertreff (Tagesbetreuungseinrichtung)
SNMB: Schulische Nachmittagsbetreuung
ST: Schülertreff (Hort)

1. GELTUNG/AUFNAHME/BEGINN
 - Das Hilfswerk Niederösterreich erbringt seine Betreuungsleistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Die Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuung erfolgt schriftlich mittels Betreuungsvertrages auf Antrag der Eltern oder eines Elternteils bzw. des Obsorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten (nachfolgend für alle kurz „Eltern“).
 - Ein verbindlicher Betreuungsvertrag kommt erst nach schriftliche Rückbestätigung durch das Hilfswerk Niederösterreich an die Eltern zustande. Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.
2. ÄNDERUNGEN/KÜNDIGUNG/BEENDIGUNG
 - KT: Änderung des Betreuungsumfanges: Änderungen der Betreuung hinsichtlich der Anzahl der Tage können wirksam schriftlich mit Zustimmung der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zum Anfang des nächsten Monats vereinbart werden.
 - KT: Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, sofern nicht im Betreuungsvertrag der KBE eine abweichende individuelle Kündigungsmöglichkeit vereinbart wurde.
 - SNMB/ST: Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer des Schuljahres abgeschlossen.
Eine vorzeitige Auflösung ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zum Ende des nächstfolgenden Monats möglich. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe sind:
 - a) Arbeitslosigkeit der Eltern, Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde oder Schulwechsel.
 - b) wenn sich das betreute Kind ständig den Anordnungen des Betreuungspersonals widersetzt und / oder Verhalten oder gesundheitlicher Zustand des Kindes die/der Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt und sich auch nach einem Gespräch zwischen Eltern und Betreuer*in keine Veränderung im Sinne einer Besserung zeigt.
 - c) sollte der monatliche Betreuungsbeitrag trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht beglichen werden.
 - SNMB: Änderungen des Betreuungsumfanges sind bis spätestens 15.12. schriftlich bekannt zu geben und sind ab dem 2. Semester wirksam.
3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN
 - Die Eltern als Vertragspartner sind verpflichtet, für die Betreuung des angemeldeten Kindes durch das Hilfswerk Niederösterreich einen Betreuungsbeitrag nach Maßgabe des gewählten Betreuungsmodells (Tarifmodell) sowie den Materialbeitrag und einen allfälligen Essenbeitrag zu zahlen. Die Abrechnung des vereinbarten Betreuungsbeitrages erfolgt monatlich im Nachhinein. Er ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
 - Der Betreuungsbeitrag ist für die Dauer des Betreuungsvertrages auch dann zu zahlen, wenn das Kind, aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Urlaub), der Betreuung fernbleibt.

- Bei verspäteter Abholung der Kinder, ist das Hilfswerk Niederösterreich berechtigt einen zusätzlichen Kostenbeitrag einzuheben (pro angefangener Viertelstunde € 10,--)
- Bei Zahlungsverzug der Eltern ist das Hilfswerk Niederösterreich berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und/oder den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist gemäß Punkt 2. vorzeitig zu beenden.

4. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR BETREUUNG

Die Kinderbetreuung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

- KT: Tagesbetreuungsverordnung bei Tagesbetreuung, Kinderbetreuungsgesetz
- KIGA: Kindergartengesetz, Kinderbetreuungsgesetz
- SNMB: Schulunterrichtsgesetz | Schulorganisationsgesetz
- ST: NÖ Pflichtschulgesetz, Kinderbetreuungsgesetz.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen können in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden. Es muss vor der Aufnahme überprüft werden, ob die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung der Entwicklung des Kindes mit besonderen Bedürfnissen gegeben sind. Eine Aufnahme ist erst nach einem Inklusionsgespräch und nach einer Probezeit auszusprechen.
- Grundsätzlich können in der Kinderbetreuungseinrichtung keine Medikamente verabreicht werden.
- In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH und deren Mitarbeiter*innen für Sach- oder Vermögensschäden der Eltern bzw. des Kindes ausgeschlossen, das gilt insbesondere für mitgebrachte Gegenstände, sowie für Kleidung oder Schuhe.
- Notwendige Änderungen von Seiten des Hilfswerks NÖ werden den Eltern durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern die Eltern den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen wirksam.

5. PFLICHTEN DER ELTERN

- Wir setzen die Zusammenarbeit der Eltern mit den pädagogischen Fachkräften voraus.
- Die Eltern haben die Leitung der Einrichtung von Infektionskrankheiten des Schülers / der Schülerin oder im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Kinderbetreuungseinrichtung besuchende Kinder und des Personals der Einrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Sanitätspolizeiliche Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenes Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben die Leitung der Einrichtung von Änderungen im körperlichen und/oder psychischen Zustand des Kindes zu verständigen.

6. AUFSICHTSPFLICHT /ABHOLZEITEN

- Die Aufsichtspflicht des/der Betreuer*In beginnt mit dem Einlass/Betreten des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, an eine Person, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde oder mit Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung durch das Kind, wenn hierfür seitens der Eltern eine schriftliche Erlaubnis vorliegt.
- In besonderen Fällen (z.B. Erkrankung des Kindes) kann die/der Betreuer*In darauf bestehen, dass das Kind von einer berechtigten Person vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird.
- SNMB/ST: Besucht das Kind während der Nachmittagsbetreuung Freizeitangebote bzw. Veranstaltungen (z.B. Geräteturnen, Kreatives Gestalten, Englisch etc.), die nicht im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung organisiert werden, bedarf es einer schriftlichen Bestätigung der Eltern, welche die Erlaubnis enthält, dass das Kind das Freizeitangebot bzw. die Veranstaltung besuchen darf. Die Wege zu und von diesen Freizeitangeboten bzw. Veranstaltungen fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Hilfswerks NÖ Betriebs GmbH.